Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 20.08.2025)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Ällgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Lieferung und Montage von Produkten (Komplettverträge) zwischen der Schatteria GmbH ("SCHATTERIA", "wir") und ihren Kunden ("Besteller", "Sie").
- (2) Diese AGB gelten sowohl für Verträge mit Unternehmern als auch für Verträge mit Verbrauchern. **Unternehmer** ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- (3) Sofern einzelne der nachfolgenden Bestimmungen nur für Unternehmer oder nur für Verbraucher gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Klauseln ohne einen solchen Hinweis gelten für Unternehmer und Verbraucher.
- (4) Abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Vertragsschluss

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, kommt der Vertrag zustande, wenn der Besteller das Angebot von SCHATTERIA annimmt.
- (2) Etwaige dem Besteller übergebene Kataloge, Prospekte, Abbildungen und ähnliche Materialien werden nur Vertragsbestandteil, soweit auf diese in den Vertragsunterlagen ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (3) Ein vom Kunden unterzeichnetes Angebot ist ein bindendes Angebot. Ein Vertrag wird erst dann rechtskräftig, wenn Schatteria dessen Annahme durch einen Auftrag bestätigt. Dazu wird dem Kunden von unserem Verkäufer ein Auftrag zugeschickt.
- (4) Erst nach Bestätigung einer technischen Zeichnung, dem Eingang der Anzahlung und dem Vorliegen des unterschriebenen Vertrages, wird der Auftrag durchgeführt.
- (5) Das Aufmaß findet zu den aktuellen Gegebenheiten statt. Da unsere Terrassenüberdachungen nach Maß angefertigt werden, ist eine Änderung jeglicher Art nach Auftragsbestätigung nicht mehr möglich.
- (6) Der Grenzverlauf muss bei dem Aufmaßtermin feststehen, andernfalls muss ein erneuter Termin stattfinden. Die Kosten für den erneuten Aufmaßtermin trägt dann der Auftraggeber.
- (7) Da es sich bei unseren Terrassenüberdachungen um individuell angefertigte Produkte handelt, gibt es kein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- (8) Sofern nicht anders vereinbart, sind erteilte Kostenvoranschläge unverbindlich.
- (9) Mehrkosten können an den Kunden/ Besteller weitergegeben werden. Bei der Berechnung der Mehrkosten bleiben solche Mehrkosten unberücksichtigt, die der Risikosphäre des Bestellers zuzurechnen sind. Dies betrifft insbesondere solche Mehrkosten, die durch eine Verletzung von Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten oder durch nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verursacht wurden.
- (10) Sofern der Besteller kündigt, steht SCHATTERIA ein Anspruch auf Teilvergütung und Auslagenersatz gem. § 645 Abs. 1 BGB zu. Mit der Teilvergütung ist die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zu vergüten. Mit dem Auslagenersatz sind die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu ersetzen. Dies schließt insbesondere die entstandenen Kosten für die Herstellung individuell nach Kundenspezifikation angefertigter Bauteile ein.
- (11) Schatteria behält sich das Recht vor, Aufträge zu splitten, das heisst der Besteller/ Kunde erhält ein Auftrag für das Produkt und einen Auftrag für die Montage (Dienstvertrag/ Werkvertrag)
- (12) Unter Umständen (bspw. in Extremfällen) kann die Lieferzeit länger betragen, dabei wird der Kunde von uns unverzüglich informiert. Dies berechtigt nicht zum Vertragsrücktritt.

3. Leistungen

- (1) Einzelheiten zu den geschuldeten Leistungen ergeben sich aus unserem Angebot und den nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Montageleistungen umfassen den fachgerechten Aufbau des Produkts sowie ggf. die Befestigung an vorhandenen Bauwerken. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst die Montage nicht die Änderung vorhandener Bauwerke und Grundstücke, insbesondere nicht
 - Maurerarbeiten wie den Abbruch von Wänden oder Wandteilen und die Herstellung von Mauerwerk;
 - Dachdeckerarbeiten wie den Anschluss von Dachkonstruktionen an bestehende Bedachungen einschließlich Dachrinnen und Fallrohre:
 - Tiefbauarbeiten wie der Zuschnitt und das Verlegen von Terrassenböden;
 - Elektrikerarbeiten wie das Verlegen von Stromleitungen;
 - Garten- und Landschaftsbauarbeiten.
- (3) Planungsleistungen umfassen die individuelle Produktkonfiguration nach Kundenspezifikation. Das Produkt wird individuell durch unsere Zulieferer gefertigt. Falls erforderlich, erstellen wir ein Aufmaß an der vom Besteller angegebenen Montagestelle.
- (4) Nach ausdrücklicher Vereinbarung übernimmt SCHATTERIA die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Produkts sowie erforderlichenfalls die Erstellung des Bauantrags (Genehmigungsservice). Sofern der Genehmigungsservice nicht in Anspruch genommen wird, ist der Besteller selbst für die rechtzeitige Einholung erforderlicher Genehmigungen einschließlich der Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit verantwortlich.
- (5) SCHATTERIA ist berechtigt, Leistungen durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.
- (6) Bei der Lieferung ist es zwingend notwendig, dass der Auftraggeber bzw. eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person

- anwesend ist. Andernfalls wird die Ware nicht übergeben und der Kunde haftet für jegliche Schäden.
- (7) Bei einer Nichtabnahme der Ware wird die Ware bei Schatteria zu einem Preis von 90,-€ brutto pro Woche eingelagert.
- (8) Nur bei Selbstmontage-Projekten: Der komplette Brutto-Kaufbetrag muss bis zum vereinbarten Liefertag erfolgen bzw. nachgewiesen werden, ansonsten wird die Ware nicht entladen. Dem Kunden werden dann die Fahrt- und Arbeitskosten berechnet.

4. Hinweise zur Produktbeschaffenheit

- (1) Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Gewährleistungsansprüche weisen wir darauf hin, dass bei Markisentüchern produktionsbedingte Farbabweichungen, Musterversatz an Nahtstellen, Faltenbildung, Durchhang im aufgespannten Zustand sowie Abweichungen von Maßangaben nicht zu 100% vermeidbar und deshalb zu einem gewissen Grad handelsüblich sind.
- (2) Für eine möglichst lange Lebensdauer unserer Produkte sind die Pflegeanweisungen zu beachten.
- (3) Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Gewährleistungsansprüche weisen wir darauf hin, dass eine fachgerechte Befestigung unserer Produkte regelmäßig mit Eingriffen in die vorhandene Bausubstanz verbunden ist, etwa in Form von Bohrlöchern, Kabelkanälen oder Aushüben für erforderliche Fundamente. Insbesondere bei alter oder minderwertiger Bausubstanz können die Spuren derartiger Eingriffe zwar kaschiert werden, dennoch können dabei sichtbare Spuren verbleiben.

5. Mitwirkung bei Aufmaß und Montage

- (1) Sofern die Erstellung eines Aufmaßes und/oder die Montage des Produkts beim Besteller vereinbart ist, sind wir nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihre Mitwirkung angewiesen:
- (2) Angaben des Bestellers zur Montagestelle, z. B. zu Maßen, Anschlüssen, Bausubstanz und Untergrund müssen korrekt sein. Sofern dem Besteller keine sicheren Angaben möglich sind, ist dies anzugeben. Der Besteller hat vor der Montage aufzuklären, welche Strom- und sonstigen Versorgungsleitungen im Montagebereich verlaufen und das Montageteam entsprechend zu instruieren. Leitungspläne von Medien, Strom, Wasser, Gas u. Ä. müssen grundsätzlich dem Montageleiter oder Ihrem Verkaufsberater vor Beginn der Montage bereitgestellt werden. Stellt der Auftraggeber diese nicht zur Verfügung, so haftet der Kunde für jeglichen Schaden an Leitungen und Rohren. (Diese Pläne können ggf. bei der Stadt oder Netzbetreiber eingeholt werden). Sofern nicht anders beauftragt verbleibt jeglicher Erdaushub beim Kunden/Besteller. Der Kunde muss dafür eine geeignete und erreichbare Fläche oder einen bauseits zur Verfügung gestellten Container bis maximal 15 m entfernt zuweisen.
- (3) Nach dem Aufmaßtermin vorgenommene bauliche Änderungen an der Montagestelle können zu Komplikationen und Mehrkosten bei der Montage führen. Bauliche Änderungen sollten daher vermieden oder erforderlichenfalls mit SCHATTERIA abgestimmt werden. Jegliche Absprachen während der Montage haben mit der Geschäftsleitung oder Niederlassungsleiter zu erfolgen. Absprachen mit den Montagearbeitern sind nicht bindend.
- (4) Pflasterarbeiten sind kein Bestandteil des Angebots, es sei denn, dass es im Vertrag mit aufgenommen wurde.
- (5) Der Besteller hat dem Montageteam für den Aufmaß- und Montagetermin Zugang zur Montagestelle zu gewähren. Dies schließt die Zuweisung eines geeigneten, möglichst nahe an der Montagestelle gelegenen Parkplatzes für das Montagefahrzeug (Länge: bis zu 7,40m) ein. Am Montagetermin muss darüber hinaus eine Stromversorgung und der Zugang zu einer Wasserversorgung gewährleistet sein. Je nach Produkt und Montagesituation können weitere Mitwirkungshandlungen erforderlich sein, wie z. B. die Sicherstellung der Zugänglichkeit für Baufahrzeuge (z. B. Minibagger, Kran, Hebebühnen), die Absperrung öffentlicher Verkehrsflächen oder die Erlaubnis für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke. SCHATTERIA wird den Besteller mit Übersendung des Aufmaßes oder bei Vereinbarung des Montagtermins darüber informieren, ob und in welchem Umfang derartige Mitwirkungshandlungen erforderlich sind.
- (6) Der Besteller hat sicherzustellen, dass die bauseitigen Voraussetzungen der Montage gegeben sind. Dazu zählt insbesondere, dass die Montage nicht durch parallel stattfindende anderweitige Bauarbeiten behindert wird und die Montagestelle nach Möglichkeit frei von Hindernissen und sonstigen Gefahrenquellen ist.
- (7) Wenn sich die Ausführung der Leistung dadurch verzögert, dass der Besteller durch Unterlassen einer Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug gerät, hat der Besteller SCHATTERIA für den Zeitraum des Annahmeverzugs die üblichen Lagerkosten für die Lagerung des montagefertigen Produkts zu erstatten. Etwaige sonstige Ansprüche wegen Annahmeverzugs bleiben vorbehalten.
- (8) Sofern die Erstellung eines Aufmaßes vereinbart ist, kann die Leistungsfrist nur dann eingehalten werden, wenn der Besteller die rechtzeitige Durchführung des Aufmaßtermins ermöglicht. SCHATTERIA wird dem Besteller drei Terminvorschläge innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums für den Aufmaßtermin unterbreiten.

Leistungsfristen

- (1) Angaben von Leistungsfristen (Fertigstellungs- oder Lieferfristen) im Angebot und sonstigen Vertragsunterlagen sind unverbindlich, sofern dies durch Ausdrücke wie "ungefähr", "ca.", "voraussichtlich" u. ä. kenntlich gemacht ist.
- (2) Nach Ablauf einer unverbindlichen Leistungsfrist steht SCHATTERIA die in Absatz 3 genannte Nachfrist zu, innerhalb der die Leistung erbracht werden kann. Sofern die Nachfrist überschritten wird, kann der Besteller SCHATTERIA auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Nachfrist

- 6 Wochen bei der Lieferung und Montage individuell nach Kundenspezifikation gefertigter Terrassen, Überdachungen, Wintergärten sowie Markisen und sonstigen Beschattungselementen;
- 3 Wochen bei der Lieferung und Montage sonstiger Produkte.

7. Direktlieferung zur Montagestelle

- (1) Sofern eine Montage vereinbart ist, erfolgt die Lieferung in der Regel am Montagetermin durch unser Montageteam. In Einzelfällen kann es jedoch sein, dass einzelne Elemente vorab per Spedition direkt an die Montagestelle geliefert werden. In diesen Fälle werden wir uns zur Abklärung des Liefertermins und der sonstigen Umstände der Lieferung vorab mit Ihnen in Verbindung setzen.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Speditionslieferungen "bis Bordsteinkante". D. h. das Speditionsfahrzeug (LKW bis 40 Tonnen) wird, so nah wie dies über öffentliche Verkehrswege möglich ist, an die Montagestelle heranfahren und abladen. Für eine etwaige weitergehende Verbringung zur Verwendungsstelle ist der Besteller verantwortlich.
- (3) Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Speditionslieferungen am Liefertermin durch eine empfangsbevollmächtigte Person angenommen werden können. Der Besteller hat für eine sichere sowie regen- und nässegeschützte Aufbewahrung bis zum Montagetermin zu sorgen. Sofern dies seitens des Bestellers nicht gewährleistet werden kann, ist SCHATTERIA hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Kleinere Lieferungen erfolgen per Paketdienst.

8. Termine

- (1) Die Vereinbarung von verbindlichen Terminen für Aufmaß, Lieferung und Montage erfolgt grundsätzlich in Textform (z. B. per E-Mail). Sofern eine Vereinbarung ausnahmsweise mündlich erfolgt, erhalten Sie unverzüglich eine Bestätigung des vereinbarten Termins in Textform. Wenn Sie keine Bestätigung erhalten, obwohl Sie der Ansicht sind, einen verbindlichen Termin vereinbart zu haben, bitten wir Sie, uns zur Vermeidung von Missverständnissen zu kontaktieren.
- (2) Die Stornierung eines Termins soll in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Sofern eine Stornierung mündlich erfolgt, erhalten Sie unverzüglich eine Bestätigung der Stornierung in Textform. Wenn Sie keine Bestätigung erhalten, obwohl Sie der Ansicht sind, einen Termin storniert zu haben, bitten wir Sie, uns zur Vermeidung von Missverständnissen zu kontaktieren.
- (3) Die Verschiebung eines Montagetermins aufgrund von vorhergesagten hinderlichen Wetterbindungen (Schneefall, Starkregen, Gewitter, Starkwind und Stürme mit Windgeschwindigkeiten ab Windstärke 4 (Windstärkentabelle nach Beaufort), Temperaturen von unter 0°C, Bodenfrost) kann einen Verzug von SCHATTERIA nicht begründen. Dies gilt jedoch nur, wenn SCHATTERIA dem Besteller unverzüglich nach Wegfall der hinderlichen Wetterbedingungen drei alternative Montagetermine innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab Wegfall der hinderlichen Wetterbedingungen anbietet.

9. Höhere Gewalt

- (1) Sofern die Leistungserbringung durch höhere Gewalt behindert wird, verlängert sich die Leistungsfrist einschließlich einer Nachfrist gem. Ziffer 7 Abs. (2) und (3) um den Zeitraum bzw. die Zeiträume, in denen SCHATTERIA ohne eigenes Verschulden durch höhere Gewalt an der Vorname von Leistungshandlungen gehindert ist. SCHATTERIA wird den Besteller unverzüglich über Grund, Beginn und Ende der Hinderung informieren. Die Verlängerung der Leistungsfrist ist auf insgesamt maximal zwei Wochen begrenzt.
- (2) Höhere Gewalt im Sinne von Abs. 1 ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von SCHATTERIA liegendes Ereignis, durch welches SCHATTERIA ohne eigenes Verschulden an der Erbringung von Leistungshandlungen gehindert ist, wie z. B. Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und unrechtmäßige Aussperrungen sowie Betriebsstörungen durch Personalausfall und behördliche Verfügungen aufgrund von Pandemien und Epidemien (z. B. Covid-19). Lieferverzögerungen von Vorlieferanten gelten ebenfalls als höhere Gewalt, sofern diese beim Vorlieferanten durch die in Satz 1 bezeichneten Ereignisse ohne Verschulden des Vorlieferanten verursacht wurden.

10. Selbstbelieferungsvorbehalt

SCHATTERIA ist zum Rücktritt berechtigt, wenn das bestellte Produkt trotz ordnungsgemäßer Bestellung durch SCHATTERIA beim Hersteller/Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig geliefert wurde (Selbstbelieferung). Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn SCHATTERIA den Besteller unverzüglich über die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung informiert und diese nicht zu vertreten hat. Bereits geleistete Zahlungen des Bestellers werden im Falle des Rücktritts unverzüglich erstattet.

11. Abnahme, Gefahrtragung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Sofern eine Montage stattfindet, erfolgt die Abnahme unter beiderseitiger Anwesenheit der Parteien am Montagetermin. Hierfür muss der Besteller selbst oder ein für die Abnahme ermächtigter Vertreter im Anschluss an die Montage an der Montagestelle zugegen sein.
- (2) Sofern die Abnahme nicht am Montagetermin durchgeführt wird, gilt das Werk als abgenommen, wenn SCHATTERIA dem Besteller nach Vollendung der Montage eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (fiktive Abnahme).
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel oder geringfügiger ausstehender Restarbeiten kann die Abnahme nicht verweigert werden. Jedoch kann bis zur Beseitigung von Mängeln bzw. Fertigstellung von Restarbeiten die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigert werden.

- (4) SCHATTERIA ist berechtigt, für in sich abgeschlossene und eigenständig funktionsfähige Teilleistungen die Durchführung von Teilabnahmen zu verlangen.
- (5) Verweigert der Besteller bei Verträgen über die Herstellung oder den Umbau eines Bauwerks (650a BGB) die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er gem. § 650g BGB auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken.
- (6) SCHATTERIA trägt die Gefahr einer zufälligen Zerstörung oder Verschlechterung des Werks bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch bereits mit Fertigstellung des Werks am vereinbarten Montagetermin auf den Besteller über, wenn die Abnahme am vereinbarten Montagetermin aus Gründen unterbleibt, die der Besteller zu vertreten hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das Werk mangelhaft ist und der Besteller die Abnahme deshalb hätte verweigern können.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus dem Vertragsverhältnis zustehender Ansprüche vor.

13. Rechte des Bestellers bei Mängeln

Die Rechte des Bestellers bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Geltung der nachfolgenden ergänzenden und/oder abweichenden Regelungen:

(1) Für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz gilt die Haftungsbeschränkung in Ziffer 15.

Wenn der Besteller Unternehmer ist, gilt außerdem:

- (2) Das Recht des Bestellers auf Selbstvornahme der Mangelbeseitigung gem. § 637 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Nacherfüllungsansprüchen steht SCHATTERIA die Wahl der Art der Nacherfüllung zu.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für
 - Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - Bauwerke
 - Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht.
- (5) Die gesetzlichen Verjährungsfristen für etwaige Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.
- (6) Die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen.

14. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Schatteria GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen ist auf Fälle grob fahrlässig oder vorsätzlich begangener Pflichtverletzungen beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für:

- a) Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen;
- b) Pflichtverletzungen, die eine Pflicht betreffen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht), in diesen Fällen ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern nicht gleichzeitig die Voraussetzungen der Buchstaben a) oder c) vorliegen;
- c) die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz, aus einer Garantie oder einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder wegen arglistiger Täuschung.

15. Kündigung

Das Recht zur Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Geltung der nachfolgenden ergänzenden und/oder abweichenden Regelungen.

- (1) Für Kündigungen gilt die Textform. Bei Verträgen über die Herstellung oder den Umbau eines Bauwerks (§ 650a BGB) gilt für Kündigungen die Schriftform.
- (2) Kündigt der Besteller nach § 648 BGB, ohne dass SCHATTERIA dies zu vertreten hat, stehen SCHATTERIA die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu.
- (3) Statt der sich aus § 648 BGB ergebenden Ansprüche kann SCHATTERIA mindestens einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der Vergütung beanspruchen. Diese Mindestpauschale erhöht sich um
 - a) weitere 10 % der Vergütung, wenn die Kündigung nach Durchführung eines Aufmaßtermins erfolgt;
 - b) weitere 65 % der Vergütung, wenn die Kündigung nach Bestellung des Produkts beim Zulieferer erfolgt.
 - c) Bei Kündigung nach der vollständigen Montage des Produkts berechnen wir 100 % der Vergütung.

Der Pauschalbetrag kann nicht beansprucht werden, wenn der Besteller nachweist, dass der SCHATTERIA nach § 648 BGB zustehende Betrag wesentlich niedriger ist als der jeweilige Pauschalbetrag.

- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Besteller den Genehmigungsservice in Anspruch nimmt.
- (5) Wenn der Besteller den Genehmigungsservice in Anspruch nimmt und der Antrag auf Genehmigung abgelehnt wird, verlangt SCHATTERIA maximal die für den Genehmigungsservice vereinbarte Aufwandsvergütung. Dies gilt nicht, wenn der Besteller SCHATTERIA ausdrücklich anweist, bereits vor der Bescheidung des Genehmigungsantrags die Herstellung des Produkts in Auftrag zu geben und/oder das Produkt zu montieren.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wenn der Besteller Unternehmer ist, gilt außerdem:

(2) Wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dresden.

Gewährleistung & Garantie

1. Schatteria Gewährleistung für die Montage von Terrassenüberdachungen und Markisen

Auf Montageleistungen erhalten Sie gesetzliche Gewährleistungen von 2 Jahren. Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder mangelnde Wartung entstehen, sind von der Gewährleistung azsgeschlossen. Bei Dichtfugen an der Hauswand ist eine regelmäßige Wartung durch den Kunden erforderlich, da diese durch Witterungseinflüsse Risse bekommen können. Glaseindachungen sind von der Gewährleistung ausgenommen und müssen durch eine Glasbruchversicherung selbst abgesichert werden.

2. Herstellergewährleistung und Herstellergarantie

Die Hersteller-Gewährleistung auf alle nicht beweglichen Teile aus Glas und Material (zb Aluminium), Markisentuch sowie alle mechanischen, elektrischen und elektronischen Komponenten beträgt in der Regel 2 Jahre. Bitte beachten Sie die Hinweise vom Hersteller zur Gewährleistung in den Unterlagen vom Hersteller und im Internet.

In der Regel geben die Hersteller 5 Jahre Garantie, wovon die ersten 2 Jahre die Gewährleistung sind. Bitte beachten Sie die Hinweise vom Hersteller zur Garantie in den Unterlagen vom Hersteller und im Internet.

Garantiezeitraum: Der Garantiezeitraum beginnt mit der Abnahme. Sofern keine Abnahme vorgesehen ist, beginnt der Garantiezeitraum mit Übergabe der Sache.

Ohne die Übernahme der Gewähr stellen wir Ihnen auf unserer Website unter folgendem Link https://www.schatteria.de/kundenservice/ wichtige Informationen rund um Herstellergewährleistung und Herstellergarantie zur Verfügung.

3.. Geltendmachung

Für die Geltendmachung eines Garantieanspruchs benötigen wir eine Beschreibung des Mangels sowie den Rechnungsbeleg des betroffenen Produkts. Die Fall-Meldung zur Bewertung eines Garantieanspruchs oder Gewährleistungsanspruchs erfolgt ausschließlich über unser Service-Formular https://www.schatteria.de/kundenservice-onlineformular/

Garantieansprüche/ Gewährleistungsansprüche bestehen nicht

- bei Mängeln, die durch einen unsachgemäße Gebrauch der Sache verursacht wurden,
- bei normalen Verschleißerscheinungen, die keinen Mangel darstellen
- bei Folgen von kundenseitigen Reparaturversuchen
- für Teile und Leistungen, die aufgrund eines Garantiefalls erbracht wurden.
- bei Produkten, die nach der Montage von SCHATTERIA durch den Kunden demontiert wurden (dies gilt nicht, soweit eine Demontage der bestimmungsgemäßen Beschaffenheit des Produkts entspricht).
- bei Selbstmontage
- Optische M\u00e4ngel werden nach den bekannten DIN-Normen beurteilt und mit blo\u00dfem Auge aus 3 m Entfernung bewertet.
 Optische Beeintr\u00e4chtigungen, die im Zuge der sachgem\u00e4\u00dfen Bearbeitung der Ware entstanden sind, sind keine M\u00e4ngel, die den Auftraggeber zu Gew\u00e4hrleistungsanspr\u00fcchen berechtigen.
 - Laut VdL Richtlinien (Verbandes der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie) ist es möglich, dass Farb-abweichungen des in Zaunfarbe pulverbeschichteten Briefkastens u. U. vorkommen können.